

**Positionspapier zu den Elektrolyseprojekten
der Hamburger Energiewerke GmbH und der EWE AG**
zum Orientierungspapier „Speichernetzentgelte“ der Bundesnetzagentur
vom 16. Januar 2026

Datum
18.03.2026

Die Hamburger Energiewerke GmbH und die EWE AG unterstützen ausdrücklich eine Entlastung von Elektrolyseuren bei den Stromnetzentgelten. Diese ist eine zentrale Voraussetzung für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland. Die im Expertenworkshop vom 30. Januar 2026 vorgestellten Überlegungen der Bundesnetzagentur zur zukünftigen Netzentgeltsystematik sehen wir jedoch kritisch - insbesondere die potentielle Anwendung neuer Regelungen auf bereits geplante oder im Bau befindliche Anlagen.

Vertrauensschutz für bestehende Projekte sichern

Nach geltender Rechtslage sind Elektrolyseanlagen von Netzentgelten befreit, wenn sie vor dem 4. August 2029 in Betrieb gehen (§118 Abs. 6 EnWG). Diese Regelung war eine wichtige Grundlage für Investitionsentscheidungen in Wasserstoffprojekte. Die nun vorgeschlagene Ablösung durch eine neue Netzentgeltsystematik – auch für bereits geplante oder im Bau befindliche Anlagen - gefährdet den Vertrauensschutz und damit die Investitionssicherheit.

Besonders betroffen wären EU-IPCEI-Projekte, die bereits beihilferechtlich genehmigt sind und national gefördert werden:

Projektname	Kapazität	Unternehmen
Hamburg Green Hydrogen Hub	100 MW	Hamburg Green Hydrogen GmbH & Co. KG ¹
Clean Hydrogen Coastline	320 MW	EWE AG

Beide Projekte haben ihre finale Investitionsentscheidung bereits getroffen und befinden sich bereits im Bau. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Wasserstoff-Clusters in Norddeutschland.

Dynamische Netzentgelte sind mit der EU-RFNBO-Regulierung nicht vereinbar

Der Vorschlag der Bundesnetzagentur umfasst zwei Elemente:

¹ Projektgesellschaft der Hamburger Energiewerke GmbH und der Luxcaras Green Hydrogen 1 GmbH

- ein leistungsabhängiges Finanzierungsentgelt (Baukostenzuschuss)
- dynamische Netzentgelte als Anreiz für netzdienlichen Betrieb

Für Elektrolyseure, die grünen Wasserstoff nach RFNBO-Kriterien produzieren, sind solche dynamischen Preissignale jedoch nicht umsetzbar. Der europäische Rechtsrahmen enthält bereits sehr strenge Vorgaben, darunter:

- Nutzung von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen, die maximal 36 Monate vor dem Elektrolyseur in Betrieb gegangen sind (ab 2028)
- stündliche zeitliche Korrelation zwischen Stromerzeugung und Wasserstoffproduktion (ab 2030)

Planungs- und Investitionssicherheit erhalten

Der regulatorische Rahmen für Wasserstoffprojekte ist bereits komplex. Die nun vorgeschlagenen Änderungen würden zusätzliche Unsicherheiten schaffen – selbst für Projekte, die sich bereits im Bau befinden. Für laufende und genehmigte Projekte muss daher vollständiger Vertrauensschutz gelten. Mit der EnWG-Novelle 2023 für Elektrolyseure wurde die Befreiung für Elektrolyseure bewusst um drei Jahre bis 2029 verlängert, um die dreijährige Verzögerung durch die beihilferechtliche Prüfung der Europäischen Kommission auszugleichen.

Vorschläge für eine zukünftige Netzentgeltsystematik

Für eine langfristig sinnvolle Netzentgeltregelung für Elektrolyseure sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Keine zusätzlichen zeitlichen Steuerungssignale

Die bestehende Regulierung für RFNBO-Wasserstoff stellt bereits einen netzdienlichen Betrieb sicher. Weitere Signale sind nicht erforderlich.

2. Netzdienliche Standortwahl fördern und Erneuerbare integrieren

Eine Netzentgeltregelung sollte Anreize für standortoptimierte Elektrolyseure setzen – beispielsweise entlang der von den Übertragungsnetzbetreibern ausgewiesenen § 13k-Entlastungsregionen. Standorte in Regionen mit Netzengpässen können erneuerbare Energien stabil integrieren, Abregelungen reduzieren und Netzausbau minimieren.

3. Entlastungsregelungen fortführen und verstetigen

Für bestehende Projekte muss Vertrauen geschützt bleiben. Darüber hinaus sollte eine dauerhafte Befreiung oder zumindest eine deutliche Reduktion der Netzentgelte über das Jahr 2029 hinaus geprüft werden, insbesondere für Großelektrolyseure auf den Netzebenen 1 bis 3.